

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 02.07.1902

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1902.) 36. Stück.

Inhalt:

- N^o. 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1902, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai d. J.
- N^o. 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juni 1902, betreffend Aenderung in den Befugnissen des Steueramts in Lönningen.

N^o. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai d. J.

Oldenburg, den 24. Juni 1902.

Das Staatsministerium bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. d. M. Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz genehmigt hat, welche durch die Nummer 25 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 16. d. M. veröffentlicht sind und bei dem Hauptsteueramt zu Oldenburg und den Hauptzollämtern zu Barel und Brake eingesehen werden können. Außerdem wird der Text der Ausführungsbestimmungen einschließlich der Nachsteuer-Ordnung, jedoch ohne die übrigen Anlagen, hierunter bekannt gegeben.

Oldenburg, den 24. Juni 1902.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstraf.

Stein.

Schaumweinsteuer=Ausführungsbestimmungen.

Zu §. 1 des Gesetzes.

§. 1.

Gegenstand der Besteuerung.

Gegenstand der Besteuerung sind alle zum Verbrauch im Inlande bestimmten fertigen Schaumweine und schaumweihnähnlichen Getränke, soweit sie nicht nachweislich der Verzollung unterlegen haben.

Als Schaumwein gelten alle Weine, Fruchtweine (Obst- und Beerenweine), weinhaltigen und fruchtweinhaltigen alkoholischen Getränke, deren Kohlensäure beim Öffnen der Umschließungen unter Aufbrausen entweicht.

Als fertig ist der nach dem Flaschengährungsverfahren hergestellte Schaumwein anzusehen, sobald die enthefte (degorgirte) Flasche verkorft worden ist. Der nach dem Imprägnierungsverfahren hergestellte Schaumwein ist als fertig anzusehen, sobald die mit Kohlensäure imprägnirte Flüssigkeit auf die Flasche abgefüllt und letztere verkorft ist.

Als Schaumwein gelten nicht diejenigen schäumenden Weine, deren Kohlensäure im Wege der anerkannten Kellerbehandlung (§. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weihnähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901, Reichs-Gesetzbl. S. 175) durch Gährung im offenen Gefäß entstanden ist, und diejenigen Fruchtweine, welche während der ersten Gährung auf Flaschen gefüllt und nicht entheft sind.

Als schaumweihnähnlich kommen in Betracht schäumende alkoholische Getränke, die zwar ohne Verwendung von Wein oder Fruchtwein, weinhaltigen oder fruchtweinhaltigen Getränken hergestellt sind, die aber nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können. Ob solche Getränke als schaumweihnähnlich der Steuer zu unterwerfen sind, entscheidet in jedem Einzelfalle der Bundesrath.

Zu §. 2 des Gesetzes.

§. 2.

1. Steuersätze.

Die Steuer wird nach dem Raumgehalte der den Schaumwein enthaltenden Umschließungen berechnet.

Sie beträgt für jede Umschließung

a) bei Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein

1. in Umschließungen mit Raumgehalt über 120, jedoch nicht über 230 ccm (viertel Flaschen) 2 ₰,
2. in Umschließungen mit Raumgehalt über 230, jedoch nicht über 425 ccm (halbe =) 5 =,
3. in Umschließungen mit Raumgehalt über 425, jedoch nicht über 850 ccm (ganze =) 10 =,
4. in Umschließungen mit Raumgehalt über 850, jedoch nicht über 1700 ccm (Doppelflaschen) 20 =,

b) bei anderem Schaumwein und bei schaumweinähnlichen Getränken

1. in Umschließungen mit Raumgehalt nicht über 120 ccm (achtel Flaschen) 6 ₰,
2. in Umschließungen mit Raumgehalt über 120, jedoch nicht über 230 ccm (viertel Flaschen) 12 =,
3. in Umschließungen mit Raumgehalt über 230, jedoch nicht über 425 ccm (halbe =) 25 =,
4. in Umschließungen mit Raumgehalt über 425, jedoch nicht über 850 ccm (ganze =) 50 =,

1*

5. in Umschließungen mit
Raumgehalt über 850,
jedoch nicht über 1700 ccm (Doppelflaschen) 1 *M*

Bei Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 ccm ist für je 800 ccm des über 1700 ccm hinausgehenden Raumgehalts und ebenso für einen überschießenden Raumgehalt von weniger als 800 ccm eine ganze Flasche anzunehmen.

§. 3.

2. Umschließungen.

a) Anmeldung.

Die Inhaber der am 1. Juli 1902 vorhandenen Schaumweinfabriken haben vor der ersten Entnahme von Schaumwein aus der Erzeugungstätte, die Inhaber später entstehender Fabriken 14 Tage vor der erstmaligen Fertigstellung von Schaumwein der Hebestelle schriftlich anzumelden, in welchen Umschließungen (bezeichnet nach achtel, viertel, halben, ganzen und Doppelflaschen oder als größere Gefäße) in ihrer Fabrik Schaumwein fertiggestellt werden soll. Gleichzeitig haben sie von jeder Art der zur Verwendung kommenden Umschließungen mit Raumgehalt bis zu 1700 ccm ein leeres Stück unter Angabe des bei den einzelnen Arten vorkommenden Mindest- und Höchst-Raumgehalts zu übergeben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn später Umschließungen von noch nicht angemeldeter Form oder Größe verwendet werden, mit der Maßgabe, daß die Anmeldung spätestens drei Tage vor der erstmaligen Ingebrauchnahme zu bewirken ist.

§. 4.

b) Ermittlung des Raumgehalts.

Der Raumgehalt der übergebenen Umschließungen ist amtlich zu ermitteln. Die Ermittlung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Umschließung entweder mit vorher abge-

messenem Wasser bis zum Ueberlaufen gefüllt oder zunächst bis zum Ueberlaufen gefüllt und das eingefüllte Wasser gemessen wird. Zum Messen des Wassers sind geeichte Gefäße zu verwenden. Der Raumgehalt kann auch aus dem Unterschiede zwischen dem Gewichte der leeren und dem Gewichte der mit Wasser bis zum Ueberlaufen gefüllten Umschließungen berechnet werden, wobei für jedes Gramm des Unterschieds ein Kubikcentimeter anzunehmen ist.

Die Umschließungen sind mit einer Angabe über den ermittelten Raumgehalt sowie über den vom Fabrikhaber für diese Art der Umschließungen mitgetheilten Mindest- und Höchst-Raumgehalt zu versehen und in der Schaumweinfabrik, gegen Vertauschung gesichert, in einem Behältniß aufzubewahren, das der Fabrikhaber nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs zur Verfügung zu stellen hat.

§. 5.

e) Besondere Fälle.

Wird in einer Fabrik Schaumwein in Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 cem fertiggestellt, so trifft die Direktivbehörde die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Weise der Raumgehalt zu ermitteln ist.

Zu §. 3 des Gesetzes.

§. 6.

1. Schaumweinsteuerzeichen.

a) Beschaffenheit.

Als Steuerzeichen dienen gummirte, in verschiedenen Farben ausgeführte Papierstreifen. Diese tragen auf gewässertem Grunde eine umränderte Verzierung (Rebenblätter u. s. w.) in einem dunkleren Tone der Grundfarbe. In der Mitte der Streifen befindet sich — besonders umrandet — der Vordruck „Angebracht
den.....“ zur Eintragung des

Entwerthungsvermerkes, daneben auf beiden Seiten die Angabe des Steuerbetrags und die Bezeichnung „Schaumweinsteuer“. Die Steuerzeichen sind 2 Centimeter breit; die Länge beträgt:

bei den Steuerzeichen zu 2 s, 6 s und 12 s	26 cm,
= = = = 5 s und 25 s . .	30 = ,
= = = = 10 s, 20 s, 50 s u. 1 M.	36 = ,

§. 7.

b) Herstellung.

Die Steuerzeichen werden von der Reichsdruckerei hergestellt und sind durch die Landesregierungen gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen. Die Preise werden vom Reichsschatzante festgestellt.

Die Reichsdruckerei verabfolgt Steuerzeichen nur denjenigen Amtsstellen, welche ihr von den Regierungen als berechtigt zum unmittelbaren Bezuge bezeichnet sind.

Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichs-Hauptkasse zahlen.

§. 8.

c) Vertrieb und Buchführung.

Die Steuerzeichen werden von der Hebestelle gegen Erlegung des Steuerbeitrags verabfolgt. Die Hebestelle darf Steuerzeichen nur an die zu ihrem Bezirke gehörigen Schaumweinfabrikanten abgeben. Der Schaumweinfabrikant darf Steuerzeichen nur von der Hebestelle beziehen und sie weder entgeltlich noch unentgeltlich an Andere weitergeben.

Ueber die Einnahme und Ausgabe an Schaumweinsteuern ist bei der Hebestelle ein Steuerzeichenbuch zu

führen, dessen Einrichtung von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmt wird. Das Buch ist am Schlusse des Rechnungsjahrs abzuschließen und verbleibt bei der Hebestelle.

§. 9.

d) Entwerthung.

Die Steuerzeichen sind vor ihrer Anbringung dadurch zu entwerthen, daß der Tag der Anbringung handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung mit wasserbeständiger Farbe oder mittelst Durchlochung auf der Mitte jedes Steuerzeichens vermerkt wird. Der Tag und das Jahr sind durch arabische Ziffern zu bezeichnen, dabei dürfen die beiden ersten Ziffern der Jahreszahl weggelassen werden. Der Monat muß durch Buchstaben bezeichnet werden; allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig. Nachträgliche Aenderungen dürfen an dem Entwerthungsvermerke nicht vorgenommen werden.

§. 10.

e) Anbringung.

Das Steuerzeichen ist bei Flaschen am Halse unterhalb der nach §. 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 geforderten Angaben*) sorgfältig anzufleben. Dabei muß mindestens die halbe Streifenlänge unmittelbar auf dem Glase aufliegen und die Enden müssen auf eine der Streifenbreite mindestens gleichkommende Strecke einander decken.

§. 11.

f) Bei größeren Gefäßen.

Zur Entrichtung der Steuer für Schaumwein in Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 ccm können mehrere

*) Vergl. die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein u. s. w., vom 2. Juli 1901, Reichs-Gesetzbl. S. 257.

Steuerzeichen verwendet werden. Im Bedürfnisfalle werden Steuerzeichen ohne Aufdruck eines Steuerbetrags geliefert; die näheren Bestimmungen über die amtliche Behandlung und die Anbringung solcher Steuerzeichen trifft die Direktivbehörde.

§. 12.

2. Schaumweinsteuer-Einnahmehuch.

Die Hebestelle hat über die Einnahme aus dem Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen ein Einnahmehuch in Vierteljahrsabschnitten zu führen, für welches Muster 1 als Vorbild dient.

Muster 1.

§. 13.

3. Stundung der Schaumweinsteuer.

a) Allgemeine Vorschrift.

Die Schaumweinsteuer ist auf Antrag vom Hauptamte gegen Bestellung voller Sicherheit auf neun Monate zu stunden. Wird eine Stundung auf drei Monate beantragt, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter welchen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§. 14.

b) Stundungsanerkennniß; Stundungsbetrag.

Derjenige, welchem Schaumweinsteuer gestundet wird, hat bei jeder Verabfolgung von Steuerzeichen der Hebestelle ein Stundungsanerkennniß über den Steuerbetrag der verabfolgten Zeichen zu übergeben.

Der Betrag jedes Anerkennnisses muß 50 *M.* erreichen. Für Fabriken, welche nur Schaumwein aus Frucht-

wein erzeugen, kann die oberste Landes-Finanzbehörde Ausnahmen zulassen.

§. 15.

e) Stundungsfrist.

Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Verabfolgung der Steuerzeichen.

Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

§. 16.

4. Umtausch und Ersatz der Schaumweinsteuerzeichen.

a) Noch nicht entwerthete Steuerzeichen.

Noch nicht entwerthete Steuerzeichen können, wenn sie unbeschädigt sind, bei der Hebestelle gegen solche mit andern Werthbeträgen unentgeltlich umgetauscht werden.

Statt des Umtausches kann mit Genehmigung der Direktivbehörde eine Rückzahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Betrages erfolgen, wenn ein Fabrikant die Herstellung von Schaumwein aufgibt oder in einen andern Hebebezirk verlegt. Die zurückgezahlten Beträge sind bei den Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w. nachzuweisen.

§. 17.

b) Verdorbene, noch nicht angebrachte Steuerzeichen.

Für verdorbene, noch nicht angebrachte Steuerzeichen kann auf Anweisung der Direktivbehörde unentgeltlich Ersatz gewährt werden, wenn der Schaden mindestens 3 Mark beträgt.

Der Anspruch ist bei der Hebestelle unter Vorlegung der verdorbenen Steuerzeichen schriftlich anzumelden. Der Ersatz darf nur durch Verabfolgung anderer Steuerzeichen

erfolgen. Die verdorbenen Steuerzeichen sind bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten zu vernichten.

Die Entscheidung der Direktivbehörde und die über die Vernichtung aufgenommene Verhandlung sind der Nachweisung über den Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen (§. 28) als Beläge beizufügen.

§. 18.

c) Bereits angebrachte Steuerzeichen.

Ein Ersatz für bereits angebrachte Steuerzeichen findet nur durch unentgeltliche Verabfolgung anderer Steuerzeichen an den Hersteller des Schaumweins und nur in folgenden Fällen statt:

1. wenn Steuerzeichen versehentlich nicht in der vorgeschriebenen Weise oder in unrichtigem Steuerbetrag angebracht oder unmittelbar nach der Anbringung beschädigt worden sind und die Umschließungen sich noch ungeöffnet in der Erzeugungstätte befinden;
2. wenn versteuerter Schaumwein in Mengen von mindestens 60 Flaschen ungeöffnet in den Fabrikbetrieb zurückgenommen wird.

Der Ersatzanspruch ist bei der Hebestelle schriftlich anzumelden und der Sachverhalt durch einen Oberbeamten festzustellen. Die Entscheidung über den Ersatzanspruch trifft die Direktivbehörde. Wird er als begründet anerkannt, so sind die Steuerzeichen unter Aufsicht eines Oberbeamten und eines zweiten Beamten derart zu vernichten, daß ihre nochmalige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Vernichtung der Steuerzeichen und die Zurücknahme des Schaumweins in den Fabrikbetrieb ist von den Beamten auf der Anmeldung zu bescheinigen und diese der Hebestelle zuzustellen. Die Anmeldung und die Entscheidung der Direktivbehörde sind gemäß §. 17 Abs. 3 zu behandeln.

§. 19.

5. Ausfuhr unversteuerten Schaumweins.

Schaumwein, welcher vor Anbringung des Steuerzeichens unter Steuerkontrolle ausgeführt wird, bleibt von der Schaumweinsteuer befreit. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine Zollniederlage gleich. Die Zurücknahme des niedergelegten Schaumweins in den freien Verkehr ist nur gegen Entrichtung des Schaumweinzolls zulässig.

Soll Schaumwein steuerfrei ausgeführt oder niedergelegt werden, so hat der Fabrikhaber bei der Hebestelle einen Begleitschein nach Muster 2 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Bei der Abfertigung des Schaumweins sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die im Vereinszollgesetz, im Zollbegleitschein-Regulativ und in den Zollniederlage-Regulativen erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Für Abfertigungen in der Fabrik werden Gebühren nicht erhoben.

Die Direktivbehörde kann für die Ausfuhr von Proben und von kleineren Sendungen, welche stillem Weine beige packt werden, Erleichterungen zulassen.

Zu § 5 des Gesetzes.

§. 20.

Vergütung der Schaumweinsteuer für Proben u. s. w.

Dem Schaumweinfabrikanten wird nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs ein Steuernachlaß in Höhe von fünf Hundertsteln des Werthes der an ihn gegen Entgelt verabfolgten Steuerzeichen gewährt. Die Berechnung erfolgt auf Grund einer von der Hebestelle für jeden Fabrikanten zu führenden Jahresnachweisung, wofür Muster 3 als Vorbild dient.

Muster 2.

Muster 3.

Die abgeschlossene und vom Oberkontroleur bescheinigte Nachweisung ist bis zum 5. April dem Hauptamt einzureichen, welches sie nach erfolgter Prüfung mit einer den Hauptamtsbezirk umfassenden Zusammenstellung der Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung vorlegt.

Ist dem Schaumweinfabrikanten am Schlusse des Rechnungsjahrs Schaumweinsteuer gestundet, so ist der angewiesene Betrag auf den zuerst fällig werdenden Theil der gestundeten Steuer anzurechnen, anderenfalls ist der Betrag baar zu zahlen.

Der Steuernachlaß ist bei den Ausfuhr- u. s. w. Vergütungen nachzuweisen.

Zu den §§. 7 und 8 des Gesetzes.

§. 21.

Anmeldung der Fabriken; Bezeichnung des Besitzers und Betriebsleiters.

Die in den §§. 7 und 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen, Grundrisse und Beschreibungen sind der Hebestelle in zwei Ausfertigungen einzureichen und sofort dem Oberkontroleur zuzustellen.

Die Genehmigung der Räume, welche zur Lagerung, Behandlung und Verpackung von fertigem unversteuerten Schaumwein dienen sollen, erfolgt durch das Hauptamt und ist auf beiden Ausfertigungen der Beschreibung zu beurkunden. Als Lagerräume können auch diejenigen Räume zugelassen werden, in welchen die Fertigstellung des Schaumweins oder seine weitere Behandlung und Verpackung für den Versandt erfolgt.

Eine Ausfertigung der Anzeigen u. s. w. verbleibt bei der Hebestelle als Belag zu einem dort nach näherer Anweisung der Direktivbehörde zu führenden Verzeichnisse der im Hebebezirke vorhandenen Schaumweinfabriken. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Fabrikhaber zurückzugeben, von diesem zu einem Belagsheste zu vereinigen und

in den Lagerräumen für fertigen unversteuerten Schaumwein nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren.

Zu §. 9 des Gesetzes.

§. 22.

Lagerung des fertigen unversteuerten Schaumweins; Buchführung.

Fertiger unversteuerter Schaumwein darf nur in den von der Steuerbehörde genehmigten Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat getrennt nach der Größe der Umschließungen und der Art des Schaumweins (Schaumwein aus Fruchtwein und anderer Schaumwein) zu erfolgen. Die Lagerung versteuerten Schaumweins in den genehmigten Räumen ist nicht zulässig.

Ueber den Zu- und Abgang von Schaumwein in den genehmigten Lagerräumen ist ein Lagerbuch nach Muster 4 zu führen. In diesem Buche ist sämtlicher fertiggestellter Schaumwein nachzuweisen, gleichviel ob er zunächst noch gelagert oder ob er ohne vorherige Lagerung versteuert oder ausgeführt wird. Die Eintragungen haben nach Maßgabe der auf dem Muster gegebenen Anleitung sofort nach der Fertigstellung und unmittelbar nach der Entnahme von Schaumwein zu erfolgen.

Vor dem 1. Juli 1902 fertiggestellter Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 noch innerhalb der Schaumweinfabrik befindet, ist ebenfalls im Lagerbuche nachzuweisen.

Jährlich mindestens einmal ist durch einen Oberbeamten der Lagerbestand festzustellen und mit dem abzuschließenden Lagerbuche zu vergleichen. Hierbei sind probeweise Ermittlungen der Flaschenzahl zulässig. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptamt einzureichen; dies hat wegen der etwa zu erhebenden Steuer für Fehlmengen Entscheidung zu treffen.

Muster 4.

**Zu den §§. 10 und 11 sowie §. 13 Abs. 3 des
Gesetzes.**

§. 23.

Steuerkontrolle.

Zahl und Ausführung der in den Schaumweinfabriken vorzunehmenden steuerlichen Revisionen bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde. Das Gleiche gilt für die nach §. 13 Abs. 3 des Gesetzes bei den Händlern mit Schaumwein und Wirthen zulässigen Revisionen. Konsumvereine, Kasinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen gelten auch dann als Wirthe und Händler, wenn sie Schaumwein nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

Oberbeamte der Steuerverwaltung sind die Oberkontroleure und die ihnen gleichgestellten oder übergeordneten Beamten. Die den Oberbeamten und die den Oberkontroleuren beigelegten Befugnisse können von der Direktivbehörde anderen Beamtenklassen, vom Hauptamt einzelnen anderen Beamten dauernd oder vorübergehend übertragen werden.

Zu §. 12 des Gesetzes.

§. 24.

Versendung halbfertiger Erzeugnisse.

Wer Erzeugnisse, die als fertiger, der Steuer zu unterwerfender Schaumwein noch nicht anzusehen sind (Brutweine), versenden will, hat dies der Hebestelle ein- für allemal anzuzeigen. Ueber diese Versendung ist von ihm nach Anordnung der Direktivbehörde ein Buch zu führen, aus welchem Art und Menge der halbfertigen Erzeugnisse, der Tag der Versendung sowie Name und Wohnort des Empfängers zu ersehen sind. Das Buch ist auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen; diese haben bei jeder Revision Auszüge daraus zu fertigen und dem Hauptamt, in dessen Bezirke der Empfänger der halbfertigen Erzeugnisse wohnt, zu übersenden.

Die Direktivbehörde kann für den Verkehr mit Brutwein zwischen verschiedenen Lagern derselben Schaumweinfabrik Erleichterungen zulassen.

Zu §. 28 des Gesetzes.

§. 25.

1. Verwaltungskostenvergütung.

Für die Erhebung und Verwaltung der Schaumweinsteuer werden jedem Bundesstaate vorläufig vier vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Brutto-Soll-Einnahme vergütet.

§. 26.

2. Abzuliefernder Ertrag der Steuer.

Der in die Reichskasse fließende Ertrag der Schaumweinsteuer besteht aus der gesammten auf gekommenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf dem Gesetz oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererstattungen;
2. des im §. 20 vorgesehenen Steuernachlasses;
3. der nach der Vorschrift des §. 25 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten.

§. 27.

3. Verrechnung der Steuer.

Ueber den von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Ertrag der Schaumweinsteuer und die Ausgleichungsbeträge für die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Theile des Reichsgebiets haben die Landesassen mit der Reichshauptkasse nach Maßgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878 abzurechnen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobene

Schaumweinsteuer in den monatlichen und vierteljährlichen Reichssteuer-Uebersichten mit nachzuweisen.

Die Vergütung für Erhebung und Verwaltung der Schaumweinsteuer (§. 25) ist bei der Ablieferung des Ertrages an die Reichskasse einzubehalten.

§. 28.

4. Einnahmeübersicht.

Muster 5. Ueber die Einnahme an Schaumweinsteuer sind von der Direktivbehörde vierteljährlich Einnahmeübersichten nach Muster 5 an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden.

Muster 6. Der Einnahmeübersicht für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs ist für jeden Bundesstaat eine Nachweisung über den Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen im abgelaufenen Rechnungsjahre nach Muster 6 beizufügen.

Zu §. 30 des Gesetzes.

§. 29.

Verzollter Schaumwein.

Der aus dem Ausland eingeführte Schaumwein muß, bevor er in den freien Verkehr tritt, mit einem Zollzeichen versehen werden, welches die Bezeichnung „Verzollter Schaumwein“, jedoch keine Werthangabe trägt und nach Form, Größe und Farbe dem im §. 6 beschriebenen Steuerzeichen zu 50 S entspricht. Die Zollzeichen werden von der Reichsdruckerei auf Rechnung des Reichs hergestellt und durch die Landesregierungen unentgeltlich bezogen. Sie werden nur an die zur Abfertigung ausländischen Schaumweins befugten Zoll- und Steuerstellen abgegeben, sind unter amtlicher Aufsicht gemäß §. 9 zu entwerthen und in der im §. 10 vorgeschriebenen Weise anzubringen. Für die amtliche Aufsicht werden Gebühren nicht erhoben.

Auf Antrag kann Inhabern ausländischer Schaumweinfabriken gestattet werden, die Zollzeichen schon im Ausland anzubringen. Die Zeichen sind in diesem Falle von einem vom Reichskanzler zu bezeichnenden Hauptamte gegen Hinterlegung des Betrags von 50 M für jedes Zeichen oder gegen Sicherheitsbestellung zu beziehen. Eine Rückgabe des hinterlegten Betrags oder eine Freigabe der bestellten Sicherheit ist nur insoweit zulässig, als binnen sechs Monaten nachgewiesen wird, daß im Auslande mit Zollzeichen versehener Schaumwein in entsprechender Menge verzollt worden ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlegung von Zollquittungen zu führen, auf denen durch die Abfertigungsbeamten die Zahl der Flaschen bescheinigt ist, die bereits mit Zollzeichen versehen zur Verzollung gestellt worden sind. Die Zollquittungen sind vor der Rückgabe mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen.

Ueber Einnahme und Ausgabe an Zollzeichen hat die Amtsstelle Aufschreibungen zu führen. Die Abgänge sind im Falle des Abs. 2 durch die geführten Verhandlungen, im Uebrigen durch Bescheinigungen der Beamten zu belegen, welche die Anbringung der Zollzeichen überwacht haben.

Zu §. 31 des Gesetzes.

§. 30.

Nachsteuer.

Die Vorschriften wegen Erhebung der Nachsteuer enthält die Anlage 7.

Schlußbestimmungen.

§. 31.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, wegen Form, Entwerthung und Anbringung der Schaumweinsteuer- und Zollzeichen anderweite Anordnungen zu treffen.

Anlage 7.

Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung.

§. 1.

Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 außerhalb einer Schaumweinfabrik oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetze vorgesehenen Schaumweinsteuer in Form einer Nachsteuer.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

- a) Schaumwein, der nachweislich der Verzollung unterlegen hat;
- b) sonstiger Schaumwein im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Ausschank noch Handel mit alkoholischen Getränken betreiben, sofern seine Gesamtmenge nicht mehr als 30 ganze Flaschen oder eine entsprechende Menge von kleineren oder größeren Flaschen beträgt;
- c) Schaumwein, der unter Steuerkontrolle ausgeführt wird.

§. 2.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des §. 1 Abs. 2 unter a beansprucht, so ist von den Beteiligten durch Vorlegung der Zollquittungen oder der Handelsbücher, des Briefwechsels oder in sonst glaubwürdiger Weise nachzuweisen, daß der Schaumwein der Eingangsverzollung unterlegen hat.

Befinden sich im Falle des §. 1 Abs. 2 unter b im Besitze eines Haushaltungsvorstandes mehr als 30 ganze Flaschen Schaumwein, so ist der gesammte Borrath nachzuversteuern. Beim Vorhandensein von Schaumwein aus Traubenwein und solchem aus Fruchtwein werden die

Mengen beider Arten zusammengerechnet. Konsumvereine, Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gehören nicht zu den von der Nachsteuer befreiten Haushaltungsvorständen.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des §. 1 Abs. 2 unter c beansprucht, so ist der Schaumwein bis zur Ausfuhr unter amtliche Kontrolle zu stellen. Für die Ausfuhr findet der §. 19 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Erfolgt die Ausfuhr nicht bis zum 30. September 1902, so ist der Schaumwein zu versteuern.

§. 3.

Wer am 1. Juli 1902 im freien Verkehre befindlichen Schaumwein im Besitz oder Gewahrsam hat, hat ihn spätestens am 3. Juli 1902 bei der Hebestelle seines Bezirkes schriftlich unter Angabe der Art und Menge und des Aufbewahrungsraums anzumelden. Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 unterwegs befindet, ist vom Empfänger anzumelden, sobald er in dessen Besitz gelangt ist. Anzumelden ist auch der am 1. Juli 1902 bei Wirthen, Händlern und den im §. 2 Abs. 2 bezeichneten Vereinigungen vorhandene Bestand an ausländischem verzollten Schaumweine.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich:

1. für Schaumwein, der nach §. 1 Abs. 2 unter b von der Nachsteuer befreit bleibt;
2. für Schaumwein, der im Lagerbuch einer Schaumweinfabrik (§. 22 der Ausführungsbestimmungen) nachzuweisen ist.

Zur Nachsteuer-Anmeldung sind Vordrucke nach Muster a zu benutzen, welche von der Hebestelle unentgeltlich geliefert werden.

Die Hebestelle hat die ihr übergebenen Anmeldungen sogleich in das nach Muster b zu führende Schaumwein-Nachsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen und unverzüglich

2*

Muster a.

Muster b.

den mit der Nachsteuer-Revision beauftragten Beamten zuzustellen.

§. 4.

Die Anmeldepflichtigen haben den Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des angemeldeten Schaumweinvorraths durch Zu- und Abgang sind den Revisionsbeamten vor Beginn der Revision mitzutheilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

§. 5.

Nach Empfang der Nachsteuer-Anmeldung haben die Revisionsbeamten so bald als möglich an Ort und Stelle Art und Menge des vorhandenen Schaumweins festzustellen.

Zur Feststellung der Art des Schaumweins können Proben, gegen Entrichtung des Einkaufspreises, entnommen werden.

Bei der Feststellung der Menge des Schaumweins sind die Umschließungen nach ihrer Größe getrennt aufzuführen; die angemeldete Größe der Umschließungen ist, soweit nicht augenscheinlich falsche Angaben vorliegen, als richtig anzunehmen.

§. 6.

Die Beamten haben das Ergebnis der Revision in die Nachsteuer-Anmeldung einzutragen, den Befund zu unterzeichnen und von den Betheiligten zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen. Sodann sind unter amtlicher Aufsicht an die Umschließungen des nachsteuerpflichtigen Schaumweins die zutreffenden Schaumweinsteuerzeichen und an die

Umschließungen des verzollten Schaumweins Zollzeichen anzulegen. Für die Entwerthung und Anbringung der Steuer- und Zollzeichen gelten die in den §§. 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften. Gebühren sind nicht zu erheben.

Für Schaumwein, der in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Revision verbraucht ist, ist ein entsprechender Steuerbetrag baar einzuzahlen.

§. 7.

Die Hebestelle setzt nach Maßgabe der angebrachten Steuerzeichen oder des nachgewiesenen Verbrauchs den Betrag der zu entrichtenden Nachsteuer fest und theilt ihn dem Zahlungspflichtigen sofort schriftlich mit. Der Zahlungspflichtige hat den mitgetheilten Betrag innerhalb acht Tagen einzuzahlen.

Die vereinnahmte Nachsteuer wird von der Hebestelle in das nach Muster c zu führende Schaumwein-Nachsteuer-Einnahmebuch eingetragen.

Das Einnahmebuch ist mit dem Anmeldungsbuch und allen Belägen bis zum 20. Oktober 1902 dem Hauptamt und von diesem bis zum 1. November 1902 der Direktivbehörde zur Nachprüfung einzusenden. Die Nachprüfung ist bis zum 31. März 1903 zu beendigen.

§. 8.

Auf Antrag kann der der Nachsteuer unterliegende und der mit Zollzeichen zu versehenende Schaumwein, sofern der gesammte auf demselben Grundstücke befindliche Bestand mehr als 500 ganze Flaschen beträgt, unter amtliche Kontrolle genommen werden. Die Nachversteuerung oder Anbringung von Zollzeichen ist in diesem Falle bei der Entnahme des Schaumweins aus der Kontrolle, jedoch spätestens

Muster c.

am 30. September 1902 zu bewirken. Die näheren Bestimmungen trifft im einzelnen Falle das Hauptamt.

§. 9.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Schaumweins getroffenen Strafbestimmungen geahndet.

Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt insbesondere dann vor, wenn die Menge des Schaumweins absichtlich zu gering angegeben ist, oder wenn Schaumwein, der dem höheren Steuersatz unterliegt, absichtlich mit einer Bezeichnung angemeldet wird, welche den niederen Steuersatz begründet.

§. 10.

Als Steuer- und Zollzeichen sind bei der Nachversteuerung die in den §§. 6 und 29 der Ausführungsbestimmungen beschriebenen Zeichen zu benutzen. Sie sind von der Hebestelle in den erforderlichen Mengen gegen Empfangsbescheinigung an die Revisionsbeamten abzugeben und von letzteren, soweit sie nicht verbraucht sind, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Die bis zum 1. Oktober 1902 nicht verbrauchten unbeschädigten Steuer- und Zollzeichen können, soweit sie nicht bei anderen Amtsstellen des betreffenden Bundesstaates verwendbar sind, der Reichsdruckerei zurückgegeben werden. Für die zurückgegebenen Zeichen sind Herstellungskosten nicht zu berechnen.

N^o. 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung in den Befugnissen des Steueramts in Lönningen.

Oldenburg, den 25. Juni 1902.

Im Höchsten Auftrage macht das Staatsministerium hiedurch bekannt, daß mit dem 1. Juli d. J. dem Steueramt in Lönningen die Ermächtigung ertheilt wird, Schaumweinbegleitscheine auszufertigen.

Oldenburg, den 25. Juni 1902.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.

1878

Technische Hochschule für Maschinenbau, des Oldenburger Landes in
Hildesheim, des Jahres 1878
Ergebnis der Prüfung am 25. Juni 1878

Zur öffentlichen Sitzung wurde das Staatsexamen
in Maschinenbau, des Jahres 1878, am 25. Juni 1878
in der Aula der Hochschule abgehalten. Die Prüfung
wurde durch den hiesigen Professor Dr. C. A. F. v. S. geleitet.

Die Prüfung wurde am 25. Juni 1878
in der Aula der Hochschule abgehalten.
Die Prüfung wurde durch den hiesigen
Professor Dr. C. A. F. v. S. geleitet.

Stein

